

Information zur Einlagensicherung

Einlagensicherung in der Schweiz

Die Schaffhauser Kantonalbank ist, wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz verpflichtet, die Vereinbarung über die Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler zu unterzeichnen und damit Mitglied des Vereins „Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler“ zu sein. Der Verein ist Träger der nach dem schweizerischen Bankengesetz vorgeschriebenen Selbstregulierung zur Sicherung der privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen von Banken und Effektenhändlern.

Durch den Verein „Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler“ sind die Einlagen der Kunden (Kundengelder auf Sparkonten, Kassenobligationen und Festgelder) bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000 pro Kunde gesichert. Die maximale Beitragspflicht der Mitglieder des Vereins ist dabei auf CHF 6 Milliarden beschränkt.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass der Kanton Schaffhausen nach Massgabe des kantonalen Rechts für alle Verbindlichkeiten der Schaffhauser Kantonalbank einstehen muss. Aufgrund dieser sogenannten Staatsgarantie besteht für Kunden der Schaffhauser Kantonalbank eine über die vorerwähnte Einlagensicherung hinaus gehende Absicherung ohne Betragsobergrenze für sämtliche Einlagen.

Depotverwahrte Wertpapiere wie Aktien und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen werden im Fall eines Konkurses der Bank abgesondert (Art. 37d des Bankengesetzes). Depotverwahrte Wertpapiere fallen damit gar nicht erst in die Konkursmasse und werden dem Kunden direkt herausgegeben.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung in der Schweiz finden Sie unter www.esisuisse.ch.